

# Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.

Von

Prof. Dr. jur. **Schlossmann** in Kiel.

---

## I.

Waren Septimius Tertullianus und der Pandektenjurist Tertullianus dieselbe Person?

In der viel verhandelten Frage, ob Q. Septimius Tertullianus Florens, der Apologet, Jurist gewesen sei, gehen die Meinungen noch immer auseinander, und eine bestimmte Entscheidung fällt auch schwer, da wir lediglich auf den Indizienbeweis angewiesen sind. Obwohl in der bisherigen Diskussion bereits alle für und wider sprechenden Gründe erschöpft und erwogen zu sein scheinen, so dürfte eine erneute Revision nicht überflüssig sein, da, wie ich meine, nicht nur einige der bisher in Betracht gezogenen Momente, von veränderten Gesichtspunkten aus betrachtet, eine andere Würdigung erfahren müssen, sondern auch bisher nicht beachtete für die Bildung eines bestimmteren Urteils ins Gewicht fallen können.

Der Wunsch, zu möglichster Klarheit in dieser Frage zu gelangen, ist einmal in dem Interesse an der Persönlichkeit dieses merkwürdigen Mannes begründet, dann aber auch in der Tatsache, daß von hervorragenden Dogmenhistorikern die Gestalt des christlichen Dogmas mit der von ihnen behaupteten Zugehörigkeit des Apologeten Tertullian zum Juristenstande in nahen historischen Zusammenhang gebracht worden ist <sup>1</sup>.

1) Ad. Harnack namentlich ist es gewesen, der unter Zustimmung einer Reihe anderer Gelehrten die Verwendung der Worte *persona* und

Man pflegt die Frage meist in der Form zu stellen und zu beantworten: sind Q. Septimius Tertullianus Florens, der Apologet und der uns ohne seine übrigen Namen bekannte Jurist Tertullianus, aus dessen Schriften einige wenige und kurze Fragmente in Justinians Digesten Aufnahme gefunden haben, eine und dieselbe Person?

Mit der Bejahung der Frage würde auch entschieden sein, daß der Apologet Tertullian auch Jurist war; die verneinende Antwort würde — ebenso wie ein *Non liquet* — die Möglichkeit, daß er es gewesen, offen lassen und zu weiterer Prüfung auffordern.

Ich wende mich zuerst der Identitätsfrage zu, die ebenso wie die allgemeine, an die Spitze gestellte Frage bei Dogmen- wie Rechtshistorikern eine sehr verschiedene Beurteilung: bald bestimmte Bejahung, bald bestimmte Verneinung, bald zweifelnde Beantwortung erfahren hat.

Daß von seiten der Chronologie der Annahme der Identität der beiden Tertulliane nichts entgegensteht, das wird mit Recht jetzt allgemein angenommen. Mit derselben Einstimmigkeit wohl hat man den methodisch sehr naheliegenden Weg, eine Entscheidung zu gewinnen: die Stilvergleichung, für ungangbar erklärt. Gleichfalls, wie ich glaube, mit Recht, aber aus *substantia* in Tertullians trinitarischen und christologischen Formeln mit der bis in die neueste Zeit von ihm festgehaltenen Annahme, daß er Jurist gewesen, zu erklären sucht. Vgl. hierüber meine Schrift: *Persona und πρόσωπον im Recht und im christlichen Dogma*, 1906, S. 119 ff. Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Irrtum zu berichtigen, dem ich unterlegen war, als ich a. a. O. S. 120, Anm. 2 auch Loofs zu den Anhängern dieser Ansicht zählte. Ich hatte seine Bemerkung in der Realenzyklopädie IV<sup>2</sup>, S. 40, in der er von dem in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen juristischen Begriff der *persona* sprach, unrichtig dahin gedeutet, daß auch nach Loofs' Meinung Tertullian das Wort im juristischen Sinne verstanden habe, und es war mir entgangen, daß er schon in der 2. Auflage seines Leitfadens zum Studium der Dogmengeschichte (1890) S. 87, wie auch jetzt wiederum in der 4. (1906) S. 155, sich gegen Harnacks Annahme erklärt hat. — In neuester Zeit hat de Labriolle (*Nouv. revue hist. de droit franç. et étrang.* XXX (1906) p. 1. suiv. aus den Schriften des Sept. Tertullianus zu beweisen versucht, daß er ein geschulter Jurist gewesen sei. Seine Ausführungen haben mich aber in meinen Ansichten in keinem Punkte irre gemacht.

einem nicht triftigen Grunde. Man hält die Tertullianischen Digestenfragmente für zu geringfügig, um sie als Probe für die Vergleichung mit den zahlreichen und umfangreichen Schriften des Apologeten tauglich gelten zu lassen. Zwar haben wir in den Digesten nur sechs kleine, in der Mommsenschen Ausgabe nicht mehr als 34 Zeilen füllende Fragmente zur Verfügung<sup>1</sup>. Dieses Mißverhältnis würde indessen an sich eine Vergleichung nicht von vornherein ausschließen. Und in der Tat ist man schon auf Grund der wenigen erhaltenen Zeilen des Juristen zu dem Urteil berechtigt, daß deren Stil von Grund aus verschieden ist von dem der Schriften des Septimius Tertullianus: dort die ruhige, schlichte, streng sachliche, von stilistischen Auffälligkeiten freie, an Gaius erinnernde Darstellungsweise; hier die stets bewegliche, dunkle, pointierte, den Autor in seiner ganzen Leidenschaftlichkeit und seinem brennenden Interesse an seinem Gegenstande überall in den Vordergrund rückende Schreibweise. Dennoch aber darf dieser scharfe Kontrast nicht unser Urteil bestimmen; er dürfte es nicht, auch wenn wir über ein viel größeres Vergleichungsmaterial von der anderen Seite verfügen. Denn es handelt sich hier um inkommensurable Größen. Ist es doch in erster Linie immer der Stoff, der in literarischen Werken der Darstellung das Gepräge verleiht, und die Stoffe des Kirchenschriftstellers sind doch von zivilrechtlichen, möge es sich um systematische oder kasuistische oder sonstwie geartete Erörterungen handeln, himmelweit verschieden. Wer möchte hoffen, für die Vermutung, daß ein bestimmter Jurist der Verfasser eines anonymen Geschichtswerkes oder Romans sei, durch Vergleichung des Stils dieser Werke mit dem einer zivilistischen Monographie oder eines Lehrbuchs des vermuteten Autors eine Bestätigung oder auch nur eine schwache Stütze finden zu können. Man denke etwa an Felix Dahns, Hausraths (G. Taylor), R. v. Volkmanns (Leander) belletristische und ihre zivilrechtlichen, theologischen, chirurgischen Schriften.

1) Aus der Schrift *De castrensi peculio liber singularis*: Dig. 29, 1. 23 und 33; 49, 17. 4. Aus dem 1. Buche der *Quaestiones*: Dig. 1, 3. 27 und 41, 2. 28.

Harnack<sup>1</sup> glaubte in der Tatsache, daß Tertullian, der Pandektenjurist, eine Abhandlung über das *peculium castrense*, also eine das Recht der Soldaten betreffende Materie geschrieben, in Verbindung mit der übrigens nicht unangezweifelte<sup>2</sup> Tatsache, daß Septimius Tertullianus der Sohn eines römischen Zenturio gewesen, ein die Identität sehr wahrscheinlich machendes Moment erblicken zu dürfen. Mit Unrecht! Denn die Wahrscheinlichkeit, daß der Sohn eines Soldaten der Verfasser einer uns vorliegenden militärrechtlichen Schrift sei, ist nicht größer als die, daß der Vater des Verfassers einer solchen Soldat gewesen sei, und diese an sich schon sehr schwache Wahrscheinlichkeit wird nur in sehr geringem Maße verstärkt durch den Umstand, daß ein uns als Sohn eines Soldaten bekannter Kirchenschriftsteller und ein uns als Verfasser einer Schrift über das *peculium castrense* bekannter juristischer Schriftsteller, beide demselben Zeitalter angehörig, den nicht eben seltenen Namen Tertullianus tragen. Nur das eine ließe sich sagen: wüßten wir, daß Septimius Tertullianus die Schrift über das kastrensische *Peculium* verfaßt habe, dann würde vielleicht die immerhin auch dann noch recht unsichere Vermutung gestattet sein, daß ihm seine Abstammung von einem römischen Soldaten die Anregung zu ihr gegeben, sei es, daß dieser ihm durch den Stand seines Vaters nahegebrachte Stoff sein wissenschaftliches Interesse erregte, sei es, daß eine für ihn von praktischer Bedeutung gewordene Rechtsfrage (etwa die, ob und inwieweit die Gläubiger seines väterlichen Großvaters sich an die im Besitze seines Vaters befindlichen Güter halten durften, oder irgendeine mit dem *peculium castrense* zusammenhängende erbrechtliche Frage) ihn sich eingehender mit dieser Materie zu beschäftigen veranlaßt hätte.

Ist aus diesem Argumente — dem einzigen übrigens unter den bisher beigebrachten, das speziell die Identitätsfrage betrifft — weder für noch gegen die Identität der

1) Zuletzt wiederum in seiner Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius (1904), S. 293, Anm. 1.

2) Vgl. Dessau in Hermes XV, 473, Anm. 2.

beiden Tertulliane etwas zu schliesen, so könnte folgendes vielleicht gegen sie in Betracht kommen.

Justinian zitiert einmal in einer Konstitution (Cod. Just. V, 70. 7 pr.) den Verfasser des „de castrensi peculio liber singularis“ in folgenden Worten:

— — *licet Tertullianus iuris antiqui interpres libro singulari quem de castrensi peculio condidit etc.*

Es ist nun nichts Ungewöhnliches, daß Justinian wie auch andere Kaiser vor ihm römische Juristen, wo sie ihrer gedenken, mit einem besonderen Attribute belegen. Diese Epitheta dienen aber überall dazu, die Vortrefflichkeit des zitierten Juristen zu preisen<sup>1</sup>. Welchen Zweck aber konnte es haben, wenn der Kaiser den Tertullian nur schlechtweg als einen Juristen aus alter Zeit bezeichnete — denn die Worte *iuris antiqui interpres* besagen nichts anderes, als der sonst gebrauchte Ausdruck *antiqui legum interpretes* (z. B. Cod. VI, 2. 22, 1) —<sup>2</sup>? Zu Justinians Zeit wufste das große Publikum von einer Reihe anderer Juristen, die der Kaiser ohne irgendeinen Zusatz anführt, wie Q. Mucius Scävola, Juventius Celsus, Marcellus, Marcian, Modestinus, genau so viel oder so wenig, wie von der einstmaligen Existenz eines Juristen Tertullian. Weder für denjenigen aber, der in

1) So werden namentlich Salvius Julianus, Papinianus, Ulpianus, Paulus fast niemals ohne einen schmeichelhaften Beisatz genannt; so Julianus Cod. Just. I, 17, 2. 18: *legum et edicti perpetui subtilissimus ordinator*. IV, 5, 10, 1: *summae auctoritatis homo et praetorii edicti ordinator* Nov. 74 praef. und Nov. 87 praef. *sapientissimus*. Ulpian: Cod. VI, 51, 1, 9: *summi ingenii vir*. VI, 25. 10 (9) pr. *vir disertissimus*. Nov. 97. 6, 1: *sapientissimus*. Den Paulus bezeichnet er als *prudenterissimus*. In überschwänglicher Weise aber wird Papinian fast in jedem Zitat erhoben: *splendidissimus, maximus, prudenterissimus, pulcherrimus, acutissimi ingenii vir et merito ante alios excellens* (Cod. I, 17. 1, 6; VI, 42. 30; c. Omnem reipubl. § 4; Nov. IV, 1 u. a.). — Den Gaius, als einen allbekannten Schriftsteller, nennt der Kaiser (prooem. inst. § 6) *Gaius noster*. Die anderen von ihm zitierten Juristen: Q. Mucius Scävola, Juventius Celsus, Marcellus, Marcianus, Herennius Modestinus nennt er ohne jedes Attribut.

2) Die Ausdrücke *veteris iuris interpres, iuris antiqui conditores, veteris iuris conditores* braucht Justinian Cod. VII, 4. 17 pr.; V, 4. 25, 1; I, 14. 12, 1 (vgl. dazu eod. I. § 5).

der römischen Juristenliteratur Bescheid wußte, noch für den, dem die alten Juristennamen unbekannt waren, hätte es der Bemerkung bedurft, daß der als Verfasser der an der Stelle genannten Schrift „de castrensi peculio“ zitierte Autor einer der älteren Juristen sei. Zudem gehörte dieser Tertullian zu den angesehenen Rechtsgelehrten seiner Zeit und in die Reihe der anderen, ohne jedes Attribut nur mit ihrem Namen vom Kaiser erwähnten. Warum also wird gerade er noch besonders als der Jurist Tertullian angeführt? Vielleicht ist die Vermutung nicht grundlos, er habe es getan, um ihn von dem wegen seines Montanismus verketzerten Apologeten Tertullianus zu unterscheiden, dessen Name und einstmalige für die Kirche so wichtige Wirksamkeit auch zu Justinians Zeit für die Gebildeten wenigstens unvergessen gewesen sein wird, und um den Schein zu vermeiden, als würdigte der Kaiser den Häretiker einer Erwähnung.

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, in keinem Falle ist die Identität des Kirchenschriftstellers mit dem Pandektenjuristen Tertullian als erwiesen zu achten. Aber jener könnte trotzdem ein Jurist gewesen sein.

## II.

### War Septimius Tertullianus Jurist?

Wird die Frage hierauf gerichtet, so muß man sich vor allem darüber klar sein, was man unter einem Juristen verstehen will. Mit diesem Namen bezeichnet man heutzutage nur den, der die Beschäftigung mit dem Rechte in irgend-einer Weise sich zur Lebensaufgabe erkoren und es zum Gegenstande eines methodischen Studiums macht, sei es lediglich aus wissenschaftlichem Interesse — als „Privatgelehrter“ —, sei es um die so erarbeitete gründliche Kenntnis des Rechts in einem Berufe, als Rechtslehrer, als Richter, Advokat oder in einer sonstigen gelehrte juristische Bildung erheischenden praktischen Lebensstellung zu verwerten. Nicht dagegen beehren wir mit dem Namen eines Juristen denjenigen, der nur als Dilettant sich ein oberflächliches Wissen vom Recht, wie es aus der Lektüre von Gesetzen und populären oder halbverstandenen rechtswissenschaftlichen Schriften oder durch

das Hören von Vorträgen oder aus dem Besuche von Gerichtsverhandlungen oder aus der gelegentlichen Teilnahme an solchen in der Stellung eines Geschworenen, Schöffen, Handelsrichters usw. gewinnen läßt; auch denjenigen nicht, der als „Rechtskonsulent“ oder „Rechtsagent“ oder als Subalternbeamter sich ein gewisses Mafß von Rechts- und Gesetzeskunde angeeignet hat, wie es für sein Metier als Handwerkszeug unentbehrlich ist und ihm in dessen Ausübung in der Gestalt eines Wissens um zahlreiche, für ihn nicht durch ein geistiges Band zusammengefaßte Einzelheiten zufließt.

Eine ähnliche Trennung in den Arten der Beschäftigung mit dem Rechte wie bei uns bestand auch bei den Römern; aber sie hatte einen anderen Charakter; und für die Beurteilung des Q. Septimius Tertullianus dürfen wir allein die römischen Verhältnisse zugrunde legen.

Die Scheidewand zwischen juristischer Theorie und Praxis, wie sie seit Jahrhunderten durch eine Reihe hier nicht weiter zu schildernder historischer Momente aufgerichtet worden ist, hat bei den Römern niemals bestanden. Wer sich berufsmäßig mit dem Rechte befaßte, tat es, um durch Entfaltung eines unmittelbaren Einflusses auf seine Anwendung oder Gestaltung für den Staat oder für Private zu wirken. Zwei durch eine tiefe Kluft getrennte Stände waren es, in die die Rechtspraktiker sich schieden: die *iurisconsulti* und die Sachwalter. Jene wendeten ihre ganze Kraft der Erforschung des Rechtes zu, aber nicht in reiner Gelehrtenarbeit, sondern stets aus der Fülle des wirklichen Lebens schöpfend. Mit der vollen Beherrschung des positiven Rechtsstoffes, wie er in Gesetzen (*leges, senatus consulta* usw.) und prätorischen Edikten überliefert war, verbanden sie eine bewunderungswürdige, nie wieder erreichte Meisterschaft, die überkommenen Satzungen den Anforderungen des Lebens dienstbar zu machen, zwischen den Ergebnissen logischer Schlußfolgerungen aus dem gegebenen Gesetzesbuchstaben und den mit den in ewigem Flusse befindlichen wirtschaftlichen und sozialen Leben unablässig wechselnden Postulaten der Billigkeit weise zu vermitteln. Ihren vornehmsten Beruf sahen sie in der Gewährung juristischen Rates an die seiner Bedürftigen, und die

wichtigste Form seiner Betätigung war die Erteilung rechtlicher Gutachten für die Parteien, die ihren Rat erbaten, und in der Rechtsbelehrung für Magistrate und Laienrichter im Prozesse, die, eigener fachmäßiger Kenntnisse in der Regel entbehrend, auf die Hilfe des *iurisconsultus* angewiesen waren. Diesen Beruf aber trieben sie als eine freie Kunst — *ars boni et aequi* hat Celsus sie treffend genannt —; sie übten ihn unentgeltlich wie ein Ehrenamt; und so waren sie nicht der Versuchung ausgesetzt, der auch der rechtschaffene, mit Geld bezahlte Ratgeber unbewusst nicht selten erliegen wird, dem Rechte zugunsten des Klienten Gewalt anzutun und Rechtsansichten zu vertreten, die vor einer unparteiischen, gerechten Würdigung des Tatbestandes nicht Stich halten können. Etwas Heiliges ist ihnen ihre Wissenschaft: *est quidem res sanctissima iuris civilis sapientia* (Ulpianus in Dig. 50, 13. 1, 4); das Recht allein ist die Göttin, der sie dienen, nicht das Interesse der sie anrufenden Partei; und „*sacerdotes iuris*“, das ist der stolze Name, den Ulpian für die *iurisconsulti* in Anspruch nimmt<sup>1</sup>. Und die Worte, in denen sie dieser hohen Auffassung ihres Berufes Ausdruck geben, sind nicht bloße Phrasen; daß sie sie in edelster Weise betätigt haben, das wird uns durch eine Reihe uns über einzelne von ihnen berichteter geschichtlicher Tatsachen wie durch jede Zeile ihrer Schriften bezeugt. Dieser Geist, der der römischen Jurisprudenz schon von ihren Begründern in der Zeit der Republik aufgeprägt war, hat den Charakter auch ihrer späteren Vertreter innerlich erfaßt und gestaltet. Wie verschieden auch die Lebensverhältnisse und Talente jener Männer gewesen sind, die von dem letzten Jahrhundert der Republik bis in die Mitte des dritten der christlichen Ära an uns vorüberziehen, so gibt es — von Ateius Capito<sup>2</sup> ab-

1) Dig. I, 1. 1, 1: *Cuius [sc. iuris] merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, — — veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.*

2) Vgl. über ihn besonders Tacitus, Ann. III, 70, wo die Worte: „*Capito insignitior infamia fuit, quod humani divinique iuris sciens egregium publicum et bonas domi artes dehonestavisset*“ zeigen, welche

gesehen — nicht einen, von dem wir erfahren, daß er dem Ideale, wie Ulpian es schildert, untreu geworden, und daß er seine Überzeugung je verleugnet hätte<sup>1</sup>.

Von Grund aus verschieden von dem Stande der *iuris-consulti* war in allen Beziehungen, wenigstens seit dem Untergange der republikanischen Freiheit, der der Sachwalter (*patroni, advocati, causidici*). Sie führten die Sache ihrer Klienten vor den Geschworenen; ihre Aufgabe fanden sie darin, nicht nur durch juristische Argumentationen, sondern auch durch alle Künste einer in der Rhetorenschule erlernten Beredsamkeit und Sophistik das Urteil der Richter zu beeinflussen und ihren Klienten günstig zu stimmen. Vorwiegend betrieben sie, seit Beginn der Kaiserzeit, ihre Kunst als ein gewinnbringendes Gewerbe, und das egoistische Interesse, das sich so bei ihnen mit dem ihrer Partei verknüpfte, ließ sie gewiß oft genug die Stimme des Gewissens und der Gerechtigkeit durch das Bestreben, ihren Klienten den Sieg zu erringen, übertönen. So war das Recht für sie zu einer Waffe herabgedrückt, die es möglichst geschickt zum Angriff wie zur Abwehr für den Klienten zu handhaben galt. Nicht die *constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (Ulpianus, Dig. I, 1. 10 pr.), — die Fechtkunst war es, auf die es für sie ankam; und so fiel auch der Schwerpunkt ihrer Ausbildung nicht in das Studium des Rechts, sondern in die Erlernung formgewandten Auftretens, schlagfertiger und eindrucksvoller Rede, versatiler Dialektik. Rechtskenntnis war für sie nur eines unter vielen für ihre Zwecke verwendbaren Mitteln, und es genügte ihnen für die einzelne Sache so viel von dem Rechte zu wissen, als für deren Führung vor Gericht gerade erforderlich war. Diese Kenntnis konnten sie sich von Fall zu Fall durch Beratung mit einem Juristen oder aus Büchern verschaffen, und

---

Anforderungen jene Zeit auch an den Charakter des Juristen stellte; eod. l. 73. Sueton, de gramm. 22. Pernice, M. Antistius Labeo I, S. 14 ff.

1) Über den römischen Juristenstand vgl. besonders Jhering, Geist des röm. Rechts II, § 42; E. Kuntze, Kursus der Inst. II, S. 286 ff.

das Geschick, sich in jede Materie je nach Bedarf schnell einzuarbeiten, mit einem beschränkten Wissen vom Rechte gut hauszuhalten und seine Begrenztheit durch eine glänzende Beredsamkeit zu verhüllen, das gehörte jedenfalls mit zu den Künsten, die in der Rhetorenschule gelehrt wurden <sup>1</sup>.

Bei dieser völligen Verschiedenheit des Charakters des *iurisconsultus* und des Advokaten ist es für die Beurteilung der Persönlichkeit des Tertullian und auch für die Frage, ob und in welcher Weise etwa seine Rechtskenntnis auf die Gestaltung seiner dogmatischen Formeln von Einfluß gewesen ist, selbstverständlich von großer Wichtigkeit, ob er ein *iurisconsultus* oder ein Sachwalter gewesen ist, — wenn er überhaupt das eine oder andere gewesen ist.

Man hat bei Würdigung der Beweise, die man dafür, daß er Jurist gewesen, geltend gemacht hat, bisher jene Unterscheidung zwischen *iurisconsultus* und *advocatus* nicht beachtet. Aber diese Beweise reichen auch nicht einmal aus, um darzutun, daß er eines von beiden gewesen und ich glaube, ein Rechtshistoriker wenigstens würde ihnen auch niemals einen Wert beigemessen haben, wenn nicht die Tatsache, daß im 3. Jahrhundert ein Schriftsteller des Namens Tertullianus gelebt hat, ein jener verbreiteten Annahme günstiges Vorurteil erweckt hätte.

Man beruft sich vor allem auf die den Apologeten Tertullian betreffende Bemerkung des Eusebius in seiner Kirchengeschichte (II, 2, 4. Dindorf opp. t. IV, 48, 29 sq.), die ihn als einen des Rechtes kundigen Mann schildert:

Ταῦτα Τερτουλλιανὸς τοὺς Ῥωμαίων νόμους ἠκριβωτικῶς ἀνὴρ τὰ τε ἄλλα ἐνδοξὸς καὶ τῶν μάλιστα ἐπὶ Ῥώμῃ λαμπρῶν, ἐν τῇ γραφείῃ μὲν αὐτῷ τῇ Ῥωμαίων φωνῇ, μεταβληθεῖσιν δὲ καὶ ἐπὶ τὴν Ἑλλάδος γλῶτταν ὑπὲρ Χριστιανῶν ἀπολογία τίθησι κατὰ λέξιν τούτων ἱστορῶν τὸν τρόπον κτλ.

1) Über die Rechtskenntnis oder Rechtsunkenntnis der Oratores vgl. Cicero, De oratore 166—170; de inventione 6sq. und dazu Laur. Victorinus, Explan. in rhetor. M. Tull. Ciceronis, in Rhetor. lat. min. ed. C. Halm p. 172, 12sq. Über die Stellung der Sachwalter bei den Römern vgl. besonders v. Bethmann-Hollweg, Derröm. Civ.-Proz. II, S. 205 ff., 588 ff.

Diese Bemerkung aber gestattet weder den Schluss, daß Tertullian ein *iurisconsultus*, noch auch nur den, daß er ein Advokat gewesen sei. Denn mußte auch jeder *iurisconsultus* und jeder Sachwalter, wenn auch ein jeder in seiner Weise, des Rechtes kundig sein, so muß doch nicht jeder, der in rechtlichen Dingen Bescheid wußte, ein Jurist der einen oder der anderen Art gewesen sein. Und man könnte jene Bemerkung vielleicht sogar nicht ohne Grund gegen die auf sie gestützte Behauptung geltend machen. Wir erfahren von Eusebius nicht die Quelle seines Berichtes. Hätte er einen dem Zeitalter Tertullians angehörigen oder näher stehenden Gewährsmann gehabt, so würde er durch diesen, wenn Tertullian ein Jurist des einen oder anderen Schlages oder auch nur schriftstellerisch als solcher tätig war, auch hierüber jedenfalls unterrichtet gewesen sein, und uns dann auch eine ausführlichere Angabe über Tertullians Stellung zum Rechte nicht vorenthalten haben. Vielleicht jedoch gründet sich seine Mitteilung nur auf den Eindruck, den er aus seinen Werken empfangen hatte. Als dann würde er uns, falls ihm von juristischen Schriften Tertullians etwas bekannt gewesen wäre, auch ihrer zu gedenken nicht verfehlt haben. Wenn nicht, so hatte er sich sein Urteil vielleicht nach den ihm mit Sicherheit zuzuschreibenden Schriften, soweit sie ihm bekannt waren, gebildet. Und hier sind wir in der Lage, an der Hand dieser Schriften selbständig nachzuprüfen, inwieweit sein Urteil berechtigt sei. Daß eine Reihe von Schriften Tertullians verloren gegangen ist, das ist dabei belanglos, da sie, auch wenn wir sie noch besäßen, schwerlich an dem aus den umfangreichen noch vorhandenen zu ziehenden Ergebnis etwas ändern würden.

### III.

#### Juristisches in den Schriften des Septimius Tertullianus.

Mit noch größerem Nachdruck als das Zeugnis des Eusebius pflegt man für die nahe Beziehung des Tertullian zum Rechte geltend zu machen, daß seine Schriften voll von juristischen Bemerkungen, „sein Stil von juristischer Phrase und Denk-

art durchtränkt sei, so daß es zu dem Sichersten zähle, daß die römische Jurisprudenz seine erste geistige Heimat war“ (Nöldechen)<sup>1</sup>. Nun ist es zwar richtig, daß seine Schriften vielfach mit Hinweisen auf rechtliche Dinge und mit juristischen Ausdrücken durchsetzt sind. Aber was beweist das? Auf viel engerem Raume drängen sich in viel größerer Mannigfaltigkeit juristische Ausdrücke, Vertragsschlüsse, Rechtshändel verschiedenster Art und ganze Gerichtsszenen bei Plautus und Terenz zusammen; die Gedichte des Horaz, Juvenal, Martial u. a. sind voll von Anspielungen auf rechtliche Angelegenheiten, öffentliche und private, und diese Dichter sind darum für uns geradezu die ergiebigsten Quellen für unsere Kenntnis des alten römischen Rechtes und Prozesses. Wer hat sie je darum für Juristen gehalten? Dem Römer lag einmal von alters her ein außerordentlich reges Interesse am Rechte im Blut; in Ciceros Jugendzeit bildeten bekanntlich die Zwölftafeln einen Memorierstoff für die Schulknaben. Jenes Interesse zu wahren und zu befriedigen, war aber die Organisation der Rechtspflege mit ihrer bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. festgehaltenen Beteiligung der Bürger an ihr und die Öffentlichkeit des Verfahrens in hohem Grade geeignet. In Rom auf dem Forum, in den Provinzen auf den Gerichtstagen (*conventus*) strömte ungesucht und mühelos auch dem gemeinen Mann, der nur Auge und Ohr auftat, eine Masse von Rechtskenntnissen zu, wie sie in Staaten, in denen die Gerichte mit gelehrten Richtern besetzt, die in geschlossenen Räumen gepflogenen Gerichtsverhandlungen nur einer beschränkten Zuhörerschaft zugänglich sind, nicht einmal den höheren Bildungsklassen zu eigen werden. Um wieviel mehr mußte den Angehörigen der höheren Gesellschaftsschichten, die nicht nur mit reiferem Verständnis, sondern häufig selbsttätig als Geschworene an Zivil- und Strafprozessen sich beteiligten, und an verkehrsreichen Orten im gesellschaftlichen Verkehr mit Juristen, Advokaten, Magistratspersonen reichliche Gelegenheit fanden, auch ohne besonderes Studium

---

1) Tertullian (1890) S. 22.

über die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse und Rechtseinrichtungen eingehende Kunde zu gewinnen und die in der Rhetorenschule gewonnenen zu mehren. Da ist es doch nicht zu verwundern, wenn ein Mann von dem Genie eines Tertullian, der Theologie, Philosophie und Medizin „studiert hat mit heißem Bemühn“, auch in seinen Schriften Kenntnisse von allerlei Gesetzen und rechtlichen Institutionen verriet. Um deswillen allein braucht man ihn noch nicht als Juristen anzusprechen.

Und was ist es denn auch Grofses, was sich davon in seinen Werken kundgibt? Er weiß von dem „*partis secare*“ der Zwölf tafeln <sup>1</sup>, als einer Kuriosität des alten Rechtes, die, wie namentlich die bekannte Stelle bei Gellius <sup>2</sup> (XX, 1, 39 sq.) zeigt, bei den Römern, wie auch heute noch in weiten Kreisen das lebhafteste Interesse in Anspruch nahm. Die *lex Julia et Papia Poppaea*, die *lex Rhodia* <sup>3</sup> und die paar anderen von ihm noch erwähnten Gesetze nicht zu kennen, dessen hätte sich jeder Gebildete in jener Zeit schämen müssen; und was sonst an juristischen Redensarten und Gemeinplätzen <sup>4</sup> sich bei ihm findet, das betrifft so landläufige

1) Apolog. 4 (Migne, S. L. 1, 287). (Die Zitate aus Tertullians Werken beziehen sich überall auf die Ausgabe in Migne, Patrologie.)

2) L. c. (286). De monogam. 16 (2, 952).

3) Adv. Marcionem 3, 6 (2, 327 B).

4) Solche Gemeinplätze finden sich in De exhort. cast. 5 ad f. (2, 921 B): *Puto autem etiam in humanas [is?] constitutiones et decreta posteriora pristinis praevalere*, wo schon das *puto* bei einer so zweifellosen Sache, wenn es nicht etwa ironisch gemeint ist, geeignet wäre, die ganze Jurisprudenz Tertullians zu verdächtigen. In Dig. 1, 3, 27 findet sich eine gleichfalls auf das Verhältnis zwischen alten und neuen Gesetzen bezügliche Bemerkung aus des Juristen Tertullian I. I quaest.: *Adeo, quia antiquiores leges ad posteriores trahi usitatum est* etc. Der Sinn dieser Stelle ist aber so dunkel, daß schon aus diesem Grunde uns ein Vergleich der beiden Stellen, ein Schluß in betreff der Identität der Tertulliane unmöglich erscheint. — Adv. Marcion. 4, 29 (2, 434): *nemo sua furatur* etc. 1, 29 (280): *Multum differt inter causam et culpam*. 5, 2 (469): *Nemo sibi professor et testis est*. De praescr. 35 (2, 48): *Ubique occupantis principatum [us?]*. Damit will er sagen: wer sich in einer ihm günstigen Position befindet, der genießt im Rechte den Vorzug vor dem, der ihn aus ihr verdrängen will, und

Dinge, daß das Wissen von ihnen damals sicher Gemeingut aller nur halbwegs Gebildeten, zum Teil sogar der niedrigsten Sklaven gewesen sein muß.

Aber es kommt für unsere Frage auch gar nicht auf die Menge der Erwähnungen juristischer Dinge an. *C' est le ton, qui fait la musique.* Es kommt darauf an, welchen Charakter diese Erwähnungen tragen und wie Tertullian die juristischen Dinge behandelt hat. *Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.* Hat er denn — so müssen wir fragen — irgendwo über einen Tatbestand ein rechtliches Urteil abzugeben, und in einer Weise, die einen Schluß auf seine juristische Kapazität gestattet, auf ein gewisses, die jedem bekannten Elemente überschreitendes Maß von wirklicher Beherrschung von Rechtsgrundsätzen und der Methode in dem Umfange, wie sie den Juristen selbst zweiten Grades, den Sachwalter jener Zeit kennzeichnet? Diese Frage ist rundweg zu verneinen.

Einen juristischen Charakter trägt in gewissem Sinne, könnte man sagen, der Apologeticus, sofern er eine literarische Verteidigungsrede der Christen gegen das ihnen zur Last gelegte *crimen laesae maiestatis* darstellt. Aber nirgends finden sich in ihm juristische Deduktionen. Es gilt hier weder einen Zweifel über den gesetzlichen Tatbestand noch über die rechtliche Folge dieses Verbrechens zu beseitigen, und der von Tertullian gegen die Christenverfolger — dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht — erhobene Vorwurf eines ungesetzlichen prozessualischen Vorgehens ließ sich so leicht begründen, daß wahrlich kein juristisch geschulter Verstand oder besondere Rechtskenntnis dazu gehörten, um ihn zu rechtfertigen. Im übrigen bewegen sich seine Ausführungen lediglich auf dem Gebiete tatsächlicher Fragen und verfolgen das Ziel, durch eine ausführliche Darlegung des privaten und Gemeindelebens und der ethischen und religiösen Grund-

---

kann aus ihr nur auf Grund des Nachweises eines besseren Rechtes des anderen vertrieben werden („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“) — ein Satz, der von den römischen Juristen häufig angewendet, aber stets in einer anderen Form ausgesprochen wird: *melior est condicio occupantis* (vgl. Dig. 3, 3. 32; 9, 4. 14; 14, 4. 6; 14, 5. 3; 15, 1. 10; 42, 1. 19pr.).

sätze der Christen zu zeigen, daß darin nichts enthalten sei, was eine Anklage wegen irgendeines Verbrechens rechtfertigen könnte. Der Apologeticus ist die Frucht nicht juristischen Wissens und Könnens, sondern einer durch das warme Gefühl für die dem Autor mit seinen Glaubensgenossen gemeinsame heilige Sache getragenen Beredsamkeit<sup>1</sup>.

Man hat ferner Titel und Aufbau der Schrift „De praescriptionibus“ für die Annahme, daß Tertullian Jurist gewesen, geltend gemacht. Aber *praescriptio* ist ein Begriff, mit dem nicht nur die Jurisprudenz, sondern auch die Rhetorenschule operierte<sup>2</sup> und den die römischen Juristen aus der Technologie und Terminologie der römischen Rhetoren erst übernommen haben, und in welchem wir wiederum nur die der griechischen Rhetorik entlehnte *παράγραφη*, wovon *praescriptio* nur die Übersetzung ist, wiederfinden.

Ihrer Anlage nach stellt sich diese Schrift dar als eine Parteischrift in einem fingierten Rechtsstreit zwischen den Christen, als deren Vertreter Tertullian auftritt, und den Häretikern um das Eigentum an der wahren, reinen Lehre und an der Heiligen Schrift. Tertullian schiebt den Häretikern, die er in die Rolle der Kläger drängen will, die Beweislast zu, da die Christen sich im Besitze befinden und von den Gegnern daher nur durch den Nachweis eines besseren, von ihm aber geleugneten Rechtes aus ihm verdrängt werden könnten (vgl. namentlich Kap. 31—35. 37). Aber

1) A. d. Ebert (Tertullians Verhältnis zu Minucius Felix, in den Abh. der Sächs. Gesellsch. Phil.-hist. Kl. V [1870], S. 351) meint, die ganze Komposition des Apologeticus zeige seinen juristischen Charakter, der nicht minder öfters in der Art der Beweisführung wie im Stile hervortrete. Die beiden Stellen, die er für den Stil anführt, beweisen aber nichts: Apol. 48: *De Gaio Gaio reducem repromittit* und 11: — — *et mancipem quendam divinitatis*. Ihr Stil hat hier gar kein besonderes juristisches Gepräge, und die allerdings der juristischen Terminologie angehörigen Worte *repromittere* und *manceps* werden auch von anderen nicht juristischen Schriftstellern mitunter in übertragenem Sinne gebraucht.

2) Tertullian bedient sich der Ausdrücke *praescriptio* und *praescribere* auch sonst häufig für: Einwand und einen Einwand erheben.

in der Durchführung des fingierten Streites zeigt sich doch überall nur juristische Halbbildung.

Im übrigen liegen, abgesehen von den oben S. 263 erwähnten, gelegentlich angebrachten juristischen *Loci communes*, da, wo sich juristische Begriffe und Formeln bei Tertullian finden, nur Bilder und Vergleiche vor, und mitunter von so gezwungener Art, daß man zweifeln könnte, ob ihm das volle Verständnis ihrer Bedeutung aufgegangen sei<sup>1</sup>. Es ist aber auch eine sich öfters darbietende

1) Ich stelle hier die juristische Redensarten und Bilder enthaltenden Stellen, die mir in Tertullians Werken begegnet sind, unter Übergehung der ganz unerheblichen zusammen. De fuga 12 (2, 117) adv. Marcion. 2, 7 (2, 293): *fraudem legi, fraudem deo facere*. — Prozessualisches enthaltende: adv. Marcion. 3, 6 (329): *in iudicium deducere*. 4, 8 (372): *manus ei iniectas*. 3, 2 (323): *auctoritas*. 3, 20 (349): *praeiudicium maioris partis*. 5, 1 (469): *scribere, subscribere, obsignare; actis referre*. — Besitz und Eigentum: de praescr. 37 (2, 51 A): *auctores, quorum fuit res*. Apolog. 37 (1, 463 B). De fuga 2 (105 C): *vacua possessio*. Adv. Hermog. 9 (2, 205): *precario aut vi*. Adv. Marcion. 1, 23 (273): *exhibere, vindicare*. De fuga 2 (106 A): *ex proprietate possidere*. Adv. Marcion. 2, 6 (291): *mancipare*. Eod. 1.: *libripens [e]mancipati ac deo boni* (wo die Willensfreiheit in sehr gezwungener Weise mit dem *libripens* verglichen wird). De praescr. 15 (30 A), wo *possessio* mit *dominium* verwechselt wird. — Am häufigsten entlehnt Tertullian seine Bilder dem Sklavenverhältnis. Adv. Marcion. 2, 8 (296): *liber et suae potestatis*. 1, 23 (273 B): *domesticus, extraneus, assertor*. De anima 34 (2, 709): *per vindictam liberare*. De pud. 15 (2, 1009 B): *postliminium*. De fuga 12 (115 A. B): *redimere, manumittere*. De anima 41 (720): *caro ... dotale mancipium*. Ad uxorem 1, 8 (1, 1287): *assertor* (bildlich für Beschützer). Adv. Marcion. 4, 33 (439): *servus ab actu remotus*. Dem Obligationenrecht entlehnte Bilder: De resurr. 51 (2, 869). 53 (875): *arrabo*. De pudicitia 9 (2, 927): *anulus*. De poenit. 6 (1, 1237). De fuga 12 (2, 115 A): ausführliche Vergleiche aus dem Rechte des Kaufs. De fuga 12 (114 C): *stipulatio*. De pud. 19 (2, 1019 C): *chirographum*. De resurr. 51 (869). 63 (885 B): *depositum; sequester*. Adv. Marcion. 4, 29 (434): *negotium agens; actores*. Adv. Marcion. 4, 1 (361), de pud. 16 (1011), Apol. 13 (347), ad nationes 1, 7 (569): *accepto facere, ferre*. Adv. Marcion. 4, 1 (361): *rato habere*. De pud. 12 (1002): *compensatio*. De poenit. 6 (1237): *hac poenitentiae compensatione redimendam proponit impunitatem* (*compensatio* hier also in der bei Juristen nicht vorkommenden Bedeutung „Entgelt“). — De anima 41 (720): *o beatum connubium*, abweichend von dem Sprachgebrauch der klassischen Juristen für „Ehe“

Erfahrungstatsache, daß Schriftsteller ihre Bilder mit Vorliebe gerade solchen Gebieten entnehmen, die sie nur als Dilettanten kennen; und diese Vorliebe teilt er mit vielen anderen lateinischen Schriftstellern, von denen es sicher ist, daß sie einem juristischen Berufe fernstanden. —

Alle vorangehenden Erörterungen haben nun freilich auch für die allgemeine Frage, ob Septimius Tertullianus Jurist in dem einen oder anderen Sinne gewesen, nicht weiter als zu einem *Non liquet* geführt. Sind aber auch die in der Regel dafür angeführten Argumente widerlegt, so war in dem hier versuchten Gegenbeweise doch noch nichts enthalten, was es als unmöglich, ja auch nur als in sehr hohem Grade unwahrscheinlich erscheinen ließe, daß er dennoch *iurisconsultus* oder *causidicus* gewesen sei. Einige Momente aber gibt es doch, mit denen sich der Gegenbeweis mit dem Grade von Sicherheit, wie sie bei dem Mangel jedes historischen Berichtes über die unser Beweisthema bildende Tatsache allein erreichbar ist, erbringen läßt.

Es wird, und zwar wohl mit Recht, ziemlich allgemein angenommen, daß Tertullian niemals in Rom seinen festen

(zwischen *anima* und *spiritus*). De praescr. 27 (2, 51), enthaltend einen ausgeführten Vergleich mit erbrechtlichen Verhältnissen: *testamentum, echedare, fidei committere; abdicare; extraneus*. — Die von dem juristischen Sprachgebrauche abweichende Gebrauchsweise von *compensatio, connubium* gehört vielleicht dem Vulgärlatein an; vermutlich auch das einmal von ihm für *practura* gebrauchte, sonst nirgends sich findende Wort *iuridicina* (de pallio 3 [2, 1040 A] *idem Cato iuridicinae suae in tempore humerum exsertus* etc.), das ein römischer *iurisconsultus* gewiß ebensowenig geschrieben haben würde, wie ein heutiger Jurist das vulgäre Wort „Juristerei“ für „Jurisprudenz“ schreiben wird, wo er nicht mit dem Gebrauch dieses saloppen Ausdrucks eine besondere Absicht verbindet. — Daß Tertullian einmal das Evangelium Lucä als *digestum Lucae* (adv. Marcion. 4, 5 [367 A] und ebenso l. c. 4, 3 [365 A] und ad nationes 2, 1 [1, 587 B]), die Evangelien als *digesta*, mit einem Ausdrücke also bezeichnet, mit dem sonst nur juristische Werke einer bestimmten Gattung benannt zu werden pflegten (vgl. Th. Mommsen in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 480), zeigt auch wiederum nur seine Vorliebe für Verwendung juristischer Ausdrücke zu Vergleichen; um das Wort zu kennen, brauchte er nicht Jurist zu sein, ebensowenig wie jemand Theologe zu sein braucht, um zu wissen, was eine Konkordanz ist.

Wohnsitz gehabt habe, wenn sich auch Spuren für einen vorübergehenden Aufenthalt finden<sup>1</sup>. Würde aber ein Mann von seinem Talente, wenn er Jurist war, sich mit einer Wirksamkeit in der Provinz begnügt haben; würde er nicht, wie alle hervorragenden Männer seiner Zeit, die sich der Juristenlaufbahn widmeten, sich Rom zum Mittelpunkte seiner Tätigkeit erwählt haben? Und würde nicht, wenn er auch nur Sachwalter war, und seine Beredsamkeit auf dem Forum auch nur annähernd seinen literarischen Leistungen entsprochen hätte, sein Auftreten in *causes célèbres*, die seines Talenten würdig waren, von sich reden gemacht und in den Schriften der Zeitgenossen Erwähnung gefunden haben?

Aber umgekehrt liegt auch die Frage nahe: wenn er Jurist war, und wenn, wie wir wissen, die römischen Juristen in ihren Schriften in reichlichem Maße zur Unterstützung der eigenen Meinungen oder in polemischen Ausführungen fortwährend die Namen, Werke und Ansichten der Fachgenossen zitieren, warum tut Tertullian auch nicht eines einzigen der römischen *iurisconsulti* Erwähnung?<sup>2</sup> — und die größten unter ihnen waren doch seine Zeitgenossen —, während er seine staunenswerte Belesenheit in den Literaturen aller anderen Wissenschaften in zahllosen Zitaten dokumentiert. Und doch hätte auch die juristische Literatur für manche der von ihm behandelten Fragen nicht rechtlicher Natur ihm mancherlei bieten können, was ihrer in freundlichem oder feindlichem Sinne zu gedenken Anlaß geben konnte. Fast möchte man vermuten, daß ihm diese ganze Literatur unbekannt geblieben, oder daß er mindestens keine Neigung und kein Verständnis für sie gehabt habe<sup>3</sup>.

1) Loofs, Leitfaden (4. Aufl.) S. 152 führt für seine dort ausgesprochene Annahme, Tertullian habe in seiner heidnischen Zeit als praktischer Jurist eine Zeitlang in Rom gelebt, keinen Beweis an.

2) Von dem Pandektenjuristen Tertullian erfahren wir durch Ulpian Dig. 29, 2. 30, 6, daß er im 4. Buche seiner Quästionen den Sextus Pomponius in einer erbrechtlichen Frage zitiert habe, und es ist nicht ausgeschlossen, die in der Ulpianstelle enthaltene Erwähnung des Julianus auch als Bestandteil des Referats des Tertullian aufzufassen.

3) Jedes Anhaltes entbehrt die Bemerkung des Pamelius zu Apol. 48 (bei Migne h. l. 521 not. f. zu den Worten „*de Gaio Gaium*

## IV.

Tertullians Trinitätslehre vom Standpunkte der Jurisprudenz betrachtet.

Wenn Tertullian auch nirgends in seinen Schriften eine ein Urteil über seine juristische Befähigung gestattende Erörterung über eine wirkliche Rechtsfrage anstellt, so fehlt es doch nicht an einem Material, das uns als Prüfstein in dieser Richtung dienen kann, ihn aber die juristische Probe, wie ich glaube, nicht bestehen läßt. Ich meine die Art der Behandlung der Trinitätslehre bei ihm, also gerade jenes Gebietes, auf dem er nach dem übereinstimmenden Urteil der Dogmenhistoriker einen epochemachenden Einfluß geübt hat.

*reducem repromittet“): Gaius iurisconsultus adhibetur in exemplum ad res singulas.* Der Name Gaius ist hier nur zur Bezeichnung eines beliebigen, individuell bestimmten Menschen gebraucht. Der Jurist Gaius ist bekanntlich von allen klassischen Juristen völlig totgeschwiegen worden. — Die einzige Stelle, aus der man allenfalls seine Kenntnis von ihr schliesen könnte, ist De anima 6 (636): *Invenitur etiam in iure civili Graeca quaedam quinionem enixa filiorum, semel omnium mater* etc. Der von ihm hier erwähnte Fall einer Fünfplingsgeburt betrifft offenbar die Frau aus Alexandrien, die auch von Gaius (Dig. 34, 5. 7 [8] pr.), von Julian (Dig. 46, 3. 36) und Paulus (Dig. 5, 4. 3) angeführt und bei der Erörterung der Frage nach der Art der Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse für den Fall, wenn der Verstorbene einen *suus* und eine schwangere Ehefrau hinterlassen hat, erwähnt wird. Er hat offenbar seinerzeit allgemeine Sensation erregt und scheint auch von anderen als juristischen Schriftstellern als eine Naturmerkwürdigkeit erwähnt worden zu sein (vgl. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengesch. Roms I<sup>4</sup>, S. 37 ff. [Anhang zum 1. Abschn.]). Da die an diesen Fall sich knüpfende erbrechtliche Frage auch das Interesse von Nichtjuristen erregen mußte (ähnlich wie auch für juristische Laien etwa die Frage nach den rechtlichen Verhältnissen der siamesischen Zwillinge sehr nahe liegt und sie ihnen nicht nur als ein Natur-, sondern auch als ein Rechtsphänomen erscheinen müssen), so brauchen die Worte: *invenitur in iure civili* nicht notwendig so verstanden zu werden, als ob Tertullian unmittelbar aus juristischen Schriften seine Kenntnis von dem Falle geschöpft habe. Auch beweist die Tatsache, daß der Pandektenjurist sich (im 4. Buche seiner Quästionen bei Ulpian Dig. 29, 2. 30, 6) mit der genannten Rechtsfrage, wenn auch ohne Anführung der wunderbaren Vielgeburt, beschäftigt hat, natürlich nicht das geringste für die Identität der beiden Tertulliane.

Auf den ersten Anblick freilich wird man den Gedanken, hier könnten juristische Gesichtspunkte in Frage kommen, von sich weisen, und selbstverständlich soll auch nicht behauptet werden, daß es sich bei der Bestimmung des Verhältnisses der „*tres personae*“ zueinander wirklich um ein Rechtsverhältnis handle. Aber die Prämisse, von der Tertullian bei der Behandlung seines Problems ausging, schuf einen Tatbestand, der einem zwischen mehreren menschlichen Personen häufig auftretenden ganz analog war, und daher bis zu einem Grade auch nötigte, die die Trinität betreffenden Fragen unter dieselben Gesichtspunkte zu stellen, die für die Beurteilung jener Fragen des unter Menschen geltenden Rechtes maßgebend sind.

Tertullians Problem bestand hier darin, dem Verstande begreiflich zu machen, was ihm ewig unbegreiflich bleiben muß: es gibt nur einen Gott und dennoch drei göttliche Wesen — die Einheit in der Dreiheit, die Dreiheit in der Einheit<sup>1</sup>. Nicht, daß sein Sinn dem Glauben an dieses Mysterium geneigt war, wird man gegen die Annahme, er sei Jurist gewesen, geltend machen dürfen. Denn die Erfahrung zeigt, wie ein nüchterner und scharfsinniger Verstand mit einem Gemüte vereint sein kann, das gläubig hinnimmt, was die Glaubenslehre ihm an unfafsbaren Dogmen entgegenbringt, und wie wissenschaftliches Denken und religiöser Glaube, aber auch Aberglaube, in demselben Menschen, gleichsam gesonderten Ressorts unterstehend, oft eng beieinander wohnen. Das war im Altertum nicht anders als heute. Sehr wohl also hätte Tertullian von dem felsenfesten Glauben an einen einigen Gott und an die Trinität erfüllt und dennoch zugleich ein Jurist vom Schlage der *iurisconsulti* sein können. Schwer, ja fast unmöglich, ihn dafür zu halten, muß es uns nur werden, wenn wir Zeugen seiner immer von neuem unternommenen Versuche sind, nicht zwar das Unbeweisbare zu beweisen — denn das hat er in Wahrheit nicht versucht —, aber doch den im Dogma gelehrteten Tatbestand den Kate-

---

1) So drückt sich Rusticus Diaconus, adv. Acephalos (Migne, Patrol. S.L. 67, 1221 C) aus: *trinitas unitatis et unitas trinitatis*.

gorien zu unterstellen, mittels deren wir uns die Welt und ihre Erscheinungen begreiflich zu machen suchen oder zu begreifen wännen, und der Art, wie er diese Aufgabe anfaßt.

Ein Jurist, dem es durch die Übung seines Berufes zur anderen Natur geworden sein mußte, nur dem menschlichen Verstande zugängliche Dinge wissenschaftlicher Beachtung zu würdigen, und als bewiesen nur gelten zu lassen, was nach der für Menschen gültigen Logik als bewiesen erachtet werden kann — ein solcher Jurist würde, so sollte man denken, vor einer solchen Aufgabe zurückgeschreckt sein, und Tertullian würde, wäre er Jurist und von der geistigen Konstitution gewesen, die wir an allen römischen Juristen kennen, vermutlich, wie er anderwärts getan, sich dem Widerstreit zwischen Glauben und Wissen auch hier mit dem Zugeständnisse entzogen haben, hier handle es sich um Dinge, die über menschliches Verständnis hinausgehen oder, wie er es in seiner paradoxen Art einmal ausspricht: er glaube, weil es ungläublich sei: <sup>1</sup>

*Natus est dei filius: non pudet, quia pudendum est. non mortuus est dei filius: prorsus credibile est, quia ineptum est. non sepultus resurrexit: certum est, quia impossibile.*

Weiter aber steht auch die Art, wie er die Kluft zwischen mystischem Glauben und menschlicher Logik zu überbrücken sucht, so sehr in Widerspruch mit der Methode der römischen Juristen und sogar mit bestimmten ihnen geläufigen Theorien, daß jeder römische iurisconsultus, der von ihr Kenntniß nahm, sich vermutlich gegen die Anerkennung der Zugehörigkeit eines solchen Mannes zu seiner vornehmen Gilde gesträubt haben würde.

Ein Gott und dennoch drei göttliche Wesen — so lautete die These, auf deren Beweis es allein ankommen konnte, und die sich durch alle trinitarischen Erörterungen Tertullians hindurchzieht. Aber nicht sie ist es, auf die sich in Wirklichkeit seine Ausführungen richten. Ein Gott und doch drei göttliche Wesen, — das beides wissenschaftlich zu vereinen, das mußte er von vornherein als eine hoffnungslose Aufgabe er-

1) De carne Christi 5 (2, 271).

kennen. Als unmöglich hätte es ihm namentlich erscheinen müssen, den einen Gott als ein aus drei göttlichen Wesen zusammengesetztes zu denken, ähnlich etwa, wie moderne juristische Theorien sich die „juristische Person“ als eine einzige, aber aus einer Mehrheit von Personen zusammengesetzte, also als eine aus solchen bestehende und dennoch ihnen als eine selbständige gegenüberstehende, vorstellen. Denn zu den drei Wesen der Trinität gehörte ja auch jener eine Gott — der Vater — selbst; und die Gleichung  $a = a + b + c$  kann doch nur einen Sinn haben, wenn entweder  $a + b + c$ , also auch  $a$ , oder wenn  $b + c = 0$  ist. Durch die Erkenntnis der Unlösbarkeit des Problems, wenn auch nicht durch sie allein und in erster Linie, getrieben, schiebt er daher dem eigentlichen Beweisthema unvermerkt ein anderes unter: die drei trinitarischen Wesen sind eins, *unum* —, so faßt er es, unter Berufung auf Joh. 10, 30: *ἐγὼ καὶ ὁ πατὴρ ἓν ἐσμεν*. Wie dieses *unum* zu verstehen, das ergibt sich aus folgenden Bemerkungen von ihm:

Adv. Praxeam 22 (2, 183 B): *Unum dicit, neutrali verbo, quod non pertinet ad singularitatem, sed ad unitatem, ad similitudinem, ad coniunctionem* — —. „*Unum sumus*“ *dicens „ego et pater“ ostendit duos esse, quos aequat et iungit.*

Eod. l. 25 (188 A): *Ita connexus patris in filio et filii in Patre tres efficit cohaerentes, alterum ex altero, qui tres unum sunt, non unus. quomodo dictum est: „ego et pater unum sumus“ ad substantiae unitatem, non ad numeri singularitatem*<sup>1</sup>.

Damit will er sagen: *unum* hat — abgesehen von seiner hier nicht in Betracht kommenden Bedeutung als reines Zahlwort — auch die Bedeutung: nur eins, ein einziges. In dieser verstanden, läßt es aber eine doppelte Beziehung zu. Von

1) Hierbei hat Tertullian vielleicht die Bemerkung des Seneca, *Nat. quaest.* 2, 2 vorgeschwebt, in der er sich über die Einteilung der Körper mit Rücksicht auf die Art des Zusammenhangs ihrer Teile ausspricht: *si quando dixerim unum, memineris me non ad numerum referre, sed ad naturam corporis, nulla ope externa, sed unitate sua cohaerentis*. Die *substantiae unitas*, von der Tertullian spricht, gehört in der Tat insofern bei seiner Auffassung der Trinität zur *natura corporis*, als er einen kontinuierlichen körperlichen, durch *commissurae* nirgends unterbrochenen Zusammenhang annimmt. Vgl. die Ausführungen unten in V.

einem Etwas ausgesagt, kann es entweder heißen: dieses Etwas existiert nur einmal und es gibt keine anderen (überhaupt oder von gleicher Art) neben ihm (also = *singulum, singulare*). Oder es besagt: dieses Etwas ist Eins und ist nicht eine Mehrheit von „Etwassen“; es kann dabei also eine Beziehung des als *unum* bezeichneten Dinges entweder auf nur als möglich vorgestellte andere Dinge, deren Existenz aber geleugnet wird, oder auf sich selbst gedacht sein. Und in dem Zusammenhang der Stelle des Johannesevangeliums, so meint Tertullian gewiß mit Recht, steht es in der zweiten Bedeutung <sup>1</sup>.

Was war aber mit der Annahme, daß die *tres personae* Eins, *unum* seien, für die Erkenntnis des Wesens der Trinität oder der in ihr zusammengefaßten Wesen gewonnen? Nichts! Denn *unum* ist eine abstrakte, unbenannte Zahl. Indem wir von einem Etwas sagen, es sei Eins oder es sei ein Mehrfaches, sagen wir im ersten Falle nichts über jenes Eine, im zweiten nichts über die mehreren Dinge selbst, über ihre Beschaffenheit und Funktionen, auch nichts über

1) Die Praxeaner hatten sich offenbar auf diese Stelle berufen, um zu beweisen, daß es nur einen Gott und nicht mehrere Götter gebe, daß also auch Christus nicht ein selbständiges göttliches Wesen sei. Um sie zu widerlegen, macht Tertullian geltend, daß im Evangelium nicht *unus sumus* stehe, was nach seiner Meinung für die Monarchianer gezeugt haben würde, sondern *unum sumus*, was ihrer Ansicht widerstreite. Und in der Tat würde, da zu *unus* wohl nur *deus* hinzugedacht werden könnte (wie es in der Augustinischen Trinitätslehre heißt: *haec trinitas unus est deus*; cf. de civitate dei 11, 10, 1 [Migne 7, 325]; vgl. auch de trinitate 8 prooem. 8, 46sq.), ein *unus* gegen die Annahme, daß Christus ein selbständiges göttliches Wesen neben dem Vater gewesen sei, haben geltend gemacht werden können. Aber Tertullian übersieht dabei freilich, daß auch *unum* wenigstens nicht gegen die Monarchianer sprach; denn bei dem verallgemeinernden Neutrum konnte man sich jedes beliebige Wesen, also auch einen Gott denken. — Sofern die Auffassung des *unum* hier mit den übrigen Konstruktionen Tertullians in Einklang steht, darf sie als ein Zeugnis für den Inhalt seiner trinitarischen Theorie behandelt werden, wenngleich sie nur gelegentlich in einer Polemik gegen die Modalisten zum Vorschein kommt. — In einem ganz anderen, hier nicht weiter zu erörternden Sinne versteht Tertullian *unum* wiederum adv. Marcion. 5, 2 (2, 252).

eine unter ihnen oder über eine zwischen ihrem Verein und anderen außerhalb dieses Vereins vorhandenen Dingen bestehende kausale Beziehung aus, sondern lediglich etwas über uns selbst, nämlich darüber, daß wir eine in unserer Seele enthaltene, hier nicht weiter zu analysierende Anschauungsform, die wir Zählen nennen, auf ein wahrgenommenes oder nur vorgestelltes Etwas angewandt haben. Ob ich aber ein Etwas als Ein Ding oder als mehrere Dinge anschau, das ist eine Sache meines freien Beliebens. Ich kann in meiner Vorstellung jedes sich mir, wenn auch als ein von einer ununterbrochenen Oberfläche begrenztes darbietende Ding als eine Zusammenhäufung beliebig vieler und beliebig kleiner Teile, deren jeden ich als ein selbständiges Ding vorstelle, denken; und ich kann umgekehrt jede beliebige Mehrheit von Dingen, die ich als durch leere Zwischenräume getrennte wahrnehme (auch z. B. weit voneinander entfernt liegende Länder, wie etwa Großbritannien und seine Kolonien), ja die ganze Welt, wie es die Stoiker taten<sup>1</sup>, als ein Ding vorstellen. Ob ich das eine oder das andere tue, darauf wird neben meinem eigenen Entschlusse noch vieles andere, z. B. die Gröfse für mich wahrnehmbarer leerer Zwischenräume, die natürliche Beschaffenheit des angeschauten oder vorgestellten Etwas und die Zweckbeziehung seiner Bestandteile untereinander, ästhetische Veranlagung, Einbildungskraft, Gewohnheit usw. von Einfluß sein. Wer das Sternbild des Orion nicht kennt, wird gewifs die es bildenden Sterne nur als einzelne sehen; ist es ihm einmal gezeigt worden, so werden sie ihm in der Regel als eine Einheit erscheinen. Umgekehrt vielleicht wird, wer den Saturn sehr häufig durch ein Fernrohr oder ein Pflanzensegment oft unter dem Mikroskop betrachtet hat, sich häufig jenen als zwei, dieses als sehr viele Körper vorstellen. Auch durch solche Umstände aber wird meine souveräne Entscheidung darüber, ob ich ein Etwas als Eines oder als Viele denken will, nicht aufgehoben, sondern im einzelnen Falle höchstens die Ausführung des Entschlusses, sie so oder so vorzustellen, mehr

1) Vgl. Seneca, Nat. quaest. II, c. 3sq.

oder weniger erschwert und der Übergang von der einen zu der anderen Weise, die Dinge anzuschauen, verlangsamt. Dafs ich durch die Wahrnehmung des Saturnringes und der Gestalt, Farbe, Art der Lagerung der Pflanzenzellen meine Kenntnis von jenem Planeten und von der Pflanze bereichert habe, das beruht auf Wahrnehmungen, die mit dem Zählen nichts zu tun haben; es bleibt trotzdem wahr, dafs ich durch das reine, von der Beschaffenheit der als mehrere gezählten oder als Eins gefafsten Dinge vollkommen abstrahierende Zählen mein Wissen von den Dingen um nichts gemehrt habe. Und so dürfen wir behaupten, dafs Tertullian mit dem *unum sunt* denen, die er belehren wollte, eine taube Nufs bietet, und die Gegner, die er widerlegen will, mit stumpfer Waffe bekämpft.

(Schluß im nächsten Heft.)